



## Gemeinde Assling

9911 Assling, Bezirk Lienz/Osttirol  
☎ +43 (0) 4855/8209, Fax DW - 20

Amtsleiter  
Mag.(FH) Florian Müller

9911 Assling, Unterassling 28  
[amtsleiter@assling.at](mailto:amtsleiter@assling.at)  
UID: ATU 51964708

**Zahl:** 004-1/14-029/2025

**Assling, 20.03.2025**

# **NIEDERSCHRIFT**

## **über die Sitzung des Gemeinderats**

Sitzungsdatum: Dienstag, den 25.02.2025  
Beginn: 19:30 Uhr  
Ende: 21:45 Uhr  
Ort, Raum: Sitzungszimmer Gemeindeamt

### **Anwesend:**

Bürgermeister:  
Reinhard Mair

Bürgermeister-Stellvertreter:  
Harald Stocker

Gemeindevorstände:  
Richard Walder

Gemeinderäte:  
Tobias Bodner  
Thomas Eder  
Johann Gamper  
Waltraud Holzer  
Thomas Lukasser  
Walter Schwarz  
Isabella Unterweger

Ersatzmitglieder:  
Manuel Lukasser  
Dietmar Mairer  
Franz Pargger

Vertretung für Herrn Thaddäus Stocker  
Vertretung für Frau Rebecca Berger  
Vertretung für Herrn Franz Kirchmair

Schriftführer:  
Mag. (FH) Florian Müller

### **Abwesend:**

Gemeindevorstände:  
Franz Kirchmair  
Thaddäus Stocker

Gemeinderäte:  
Rebecca Berger

## **Tagesordnung:**

- 1) Eröffnung, Begrüßung und Feststellung der Beschlussfähigkeit
- 2) Genehmigung und Fertigung der Sitzungsniederschrift vom 17.12.2024
- 3) Bericht der Ausschüsse
- 4) Beratung und Beschlussfassung über die Durchführung der Vermessungsurkunde DI Neumayr, GZ 4552/2024 vom 04.02.2025 - Grundteilung KG Oberassling (Öffentliches Gut, Walder Richard)
- 5) Beratung und Beschlussfassung über die Durchführung der Vermessungsurkunde DI Neumayr, GZ 3891/2024 vom 15.01.2025 - Grundteilung KG Bannberg (Öffentliches Gut, Schulhaus Bannberg)
- 6) Änderung des Flächenwidmungsplans im Bereich Sägewerk Theurl und öffentliches Wassergut (Gamsbach und Drau)
- 7) Beratung und Beschlussfassung über die Erlassung bzw. Änderung des Bebauungsplans im Bereich Sägewerk Theurl
- 8) Beratung und Beschlussfassung über die Änderung des Flächenwidmungsplans im Bereich der Hofstelle Oberbrugger - Markus Walder, Thal-Wilfern 50
- 9) Beratung und Beschlussfassung über die Änderung des Bebauungsplans im Bereich der OSG-Wohnanlage Lexerfeld Unterassling 26
- 10) Beratung und Beschlussfassung über die Gestattung einer Zufahrt nach § 5 Tiroler Straßengesetz, OSG - Spar Markt
- 11) Beratung und Beschlussfassung betreffend die Erlassung einer Verkehrsverordnung im Bereich Einmündung Gemeindestraße Gp. 962 KG Oberassling in die L 324 Pustertaler Höhenstraße
- 12) Beratung über die Hundesteuerordnung der Gemeinde Assling
- 13) Beratung und Beschlussfassung über den Abschluss einer Trägerschaftsvereinbarung betreffend die Bücherei Assling
- 14) Personalangelegenheiten
- 15) Anträge, Anfragen, Allfälliges
- 16) Beratung und Beschlussfassung über die Sanierung des Freischwimmbades Vithal (Grundsatzbeschluss)

### **Zu Top 1: Eröffnung, Begrüßung und Feststellung der Beschlussfähigkeit**

Der Bürgermeister begrüßt alle Anwesenden und stellt fest, dass sich GR Rebecca Berger, GR Franz Kirchmair und GR Thaddäus Stocker entschuldigt haben. Für diese sind die Ersatzgemeinderäte Dietmar Mairer, Franz Pargger und Manuel Lukasser anwesend. Somit ist der Gemeinderat vollzählig und die Beschlussfähigkeit ist gegeben.

### **Zu Top 2: Genehmigung und Fertigung der Sitzungsniederschrift vom 17.12.2024**

Zu der Sitzungsniederschrift vom 17.12.2024 sind keine Wortmeldungen – es wird von den Anwesenden genehmigt.

### **Zu Top 3: Bericht der Ausschüsse**

#### **Forstausschuss**

GR Richard Walder berichtet von der Forstagssatzung in Vertretung des Bürgermeisters. Es ist geplant, gemeinsam mit den Waldaufsehern die Gemeindestraßen zu besichtigen, um die Gefährdung durch „Borkenkäferholz“ zu erheben.

#### **Arbeitsgruppe FF-Haus alt**

GR Tobias Bodner berichtet von der Kick-off-Veranstaltung am 21.02.2025 im Gasthof Aue. Über 50 engagierte Bürger kamen zusammen, um ihre Ideen und Visionen für die Nachnutzung des alten FF-Hauses in Thal einzubringen. Nach einem Rundgang durch die ehemaligen Feuerwehr-Räumlichkeiten gab es Einblicke in erfolgreich umgesetzte kommunale Projekte. Vorgestellt wurde unter anderem die kreative Umnutzung von Leerständen: In Obertilliach wurde die alte Polizeistation umgewandelt, im Defereggental entstanden spannende Projekte wie das Kinderbetreuungsnetzwerk Defereggental (ehemalige Volksschule Feld in der Gemeinde St. Veit i. Def.) und ein Proberaum für die Musikkapelle Hopfgarten (ehemals Feuerwehrhaus von Hopfgarten i. Def.).

Die gemeinsame Diskussion gab allen Teilnehmenden frische Impulse und hat zur aktiven Beteiligung angeregt. In einer ersten Bedarfserhebung wurde klar, dass man sich einen Raum für Begegnungen – ein „Haus der Begegnung für alle Altersgruppen“ wünscht. Von großem Interesse ist auch die Wiederbelebung des Dorfplatzes, der sich zwischen dem alten FF-Haus und der Josefskapelle erstreckt. Es wurde bereits eine Steuerungsgruppe eingerichtet.

#### **Zu Top 4: Beratung und Beschlussfassung über die Durchführung der Vermessungsurkunde DI Neumayr, GZ 4552/2024 vom 04.02.2025 - Grundteilung KG Oberassling (Öffentliches Gut, Walder Richard)**

Im Zuge der Herstellung der Asphaltdecke der Gemeindestraße werden nun die Grenzen an den Naturbestand angepasst. Der Bürgermeister stellt den Antrag an den Gemeinderat, darüber einen Beschluss zu fassen.

#### **Beschluss**

Der Gemeinderat beschließt einstimmig, die grundbücherliche Durchführung der Teilungsurkunde des Dipl.-Ing. Rudolf Neumayr vom 04.02.2025, GZ. 4552/2024, Plannummer 4552\_24-5a zu genehmigen.

Der Gemeinde Assling wird das Trennstück 2 der Gp. 925 KG Oberassling mit einem Flächenausmaß von 59 m<sup>2</sup> zugeschrieben.

Weiters wird mit diesem Beschluss festgelegt, dass für das Trennstück 2 der Gemeingebrauch festgelegt wird.

Von der Gemeinde Assling wird das Trennstück 1 der Gp. 962 KG Oberassling mit einem Flächenausmaß von 59 m<sup>2</sup> ausgeschieden.

Weiters wird mit diesem Beschluss festgelegt, dass für das Trennstück 1 der Gemeingebrauch aufgehoben wird.

#### **Abstimmungsergebnis:**

Ja:	13
Nein:	0
Enthaltung:	0
Befangen:	0

#### **Zu Top 5: Beratung und Beschlussfassung über die Durchführung der Vermessungsurkunde DI Neumayr, GZ 3891/2024 vom 15.01.2025 - Grundteilung KG Bannberg (Öffentliches Gut, Schulhaus Bannberg)**

Der Bürgermeister erklärt den Anwesenden, dass im Zuge des Zubaus des Technikraumes bei der VS Bannberg sich herausstellte, dass die Grundgrenzen nicht dem Naturbestand

entsprechen. Um den Naturstand herzustellen, ist diese Teilungsurkunde notwendig. Der Bürgermeister stellt den Antrag an den Gemeinderat, darüber einen Beschluss zu fassen.

### **Beschluss**

Der Gemeinderat beschließt einstimmig, die grundbücherliche Durchführung der Teilungsurkunde des Dipl.-Ing. Rudolf Neumayr vom 15.01.2025, GZ. 3891/2024, Plannummer 3891\_24-2 zu genehmigen.

Der Gemeinde Assling wird das Trennstück 1 der Gp. 630 KG Bannberg mit einem Flächenausmaß von 49 m<sup>2</sup> zugeschrieben.

Weiters wird mit diesem Beschluss festgelegt, dass für das Trennstück 1 der Gemeingebrauch aufgehoben wird.

### **Abstimmungsergebnis:**

Ja:	13
Nein:	0
Enthaltung:	0
Befangen:	0

### **Zu Top 6: Änderung des Flächenwidmungsplans im Bereich Sägewerk Theurl und öffentliches Wassergut (Gamsbach und Drau)**

Der örtliche Raumplaner gibt zur Änderung des Flächenwidmungsplans im Bereich der Grundstücke 277/6, 312/1 und 314 KG Thal sowie Grundstück 570 KG Unterassling folgende Stellungnahme ab:

Geplant ist die Änderung der Grundstücksgrenzen im Bereich des Sägewerks der Brüder Theurl GmbH. Dadurch soll eine Teilfläche des Grundstückes 276/1 an Grundstück 272 KG Thal abgetreten werden. Grundlage dafür ist der Teilungsplan von Zivilgeometer DI. Rudolf Neumayr, GZl. 4600/2024, Plan 4600\_24-5 vom 24. Oktober 2024.

Im Zuge der Prüfung der Bewilligungsfähigkeit dieser Änderung der Grundstücksgrenzen im Sinne der TBO 2022 ist aufgefallen, dass das Grundstück 277/6 KG Thal nicht einheitlich gewidmet ist. Zudem reicht die Widmung als Gewerbe- und Industriegebiet auf die Grundstücke 312/1 und 314 KG Thal sowie Grundstück 570 KG Unterassling [öffentliches Wassergut – Gamsbach (Grundstücke 314 KG Thal und 570 KG Unterassling) und Drau (Grundstück 312/1 KG Thal)].

Die Widmungsabgrenzung entspricht damaligen Grundstücksgrenzen bzw. im Westen auch der absoluten Siedlungsgrenze im örtlichen Raumordnungskonzept. Eine Erweiterung des Areals des Sägewerks ist aufgrund der Gefahrenzonen auszuschließen. Deshalb scheint es einerseits zweckmäßig, die als Gewerbe- und Industriegebiet gewidmeten Teilflächen der Grundstücke 312/1 und 314 KG Thal bzw. des Grundstückes 570 KG Unterassling als Freiland zu widmen. Gleichzeitig kann die einheitliche Bauplatzwidmung im Sinne des § 2 Abs. 12 TBO 2022 hergestellt werden.

Dadurch entsteht weder ein Widerspruch zum örtlichen Raumordnungskonzept noch zu den Aufgaben und Zielen der örtlichen Raumordnung.

Folgende Beschlussfassung wird daher empfohlen:

Änderung des Flächenwidmungsplans im Bereich zweier Teilflächen des Grundstückes 277/6 KG Thal von derzeit Freiland nach § 41 in künftig Gewerbe- und Industriegebiet nach § 39 sowie im Bereich je einer Teilfläche der Grundstücke 312/1 und 314 KG Thal sowie Grundstück 570 KG Unterassling von derzeit Gewerbe- und Industriegebiet nach § 39 in künftig Freiland nach § 41, alle TROG 2022, LGBl. 43/2022 in der Fassung des Gesetzes LGBl. 78/2023.

### **Beschluss**

Auf Antrag des Bürgermeisters beschließt der Gemeinderat der Gemeinde Assling einstimmig, gemäß § 68 Abs. 3 Tiroler Raumordnungsgesetz 2022 – TROG 2022, LGBl. Nr. 43, idgF, den vom Planer AB Architektur-Raumordnung DI Wolfgang Mayr, 9920 Sillian ausgearbeiteten Entwurf mit der Planungsnummer 705-2025-00001, über die Änderung des Flächenwidmungsplanes der Gemeinde Assling im Bereich des Gst 570 KG 85039 Unterassling sowie der Gste 277/6, 312/1, 314 KG 85036 Thal (zum Teil) durch 4 Wochen hindurch zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen.

Der Entwurf sieht folgende Änderung des Flächenwidmungsplanes vor: Umwidmung

***Gst 277/6 KG 85036 Thal rund 29 m<sup>2</sup> von Freiland § 41 in Gewerbe- u. Industriegebiet § 39 (1)***

***Gst 312/1 KG 85036 Thal rund 29 m<sup>2</sup> von Gewerbe- u. Industriegebiet § 39 (1) in Freiland § 41***

***Gst 314 KG 85036 Thal rund 2955 m<sup>2</sup> von Gewerbe- u. Industriegebiet § 39 (1) in Freiland § 41***

***Gst 570 KG 85039 Unterassling rund 32 m<sup>2</sup> von Gewerbe- u. Industriegebiet § 39 (1) in Freiland § 41***

Gleichzeitig wird gemäß § 68 Abs. 3 lit. d TROG 2022 der Beschluss über die dem Entwurf entsprechende Änderung des Flächenwidmungsplanes gefasst. Dieser Beschluss wird jedoch nur rechtswirksam, wenn innerhalb der Auflegungs- und Stellungnahmefrist keine Stellungnahme zum Entwurf von einer hierzu berechtigten Person oder Stelle abgegeben wird.

### **Abstimmungsergebnis:**

Ja:	13
Nein:	0
Enthaltung:	0
Befangen:	0

### **Zu Top 7: Beratung und Beschlussfassung über die Erlassung bzw. Änderung des Bebauungsplans im Bereich Sägewerk Theurl**

Der örtliche Raumplaner gibt zur Änderung des Bebauungsplans im Bereich des Grundstückes 272 KG Thal und zum Bebauungsplan im Bereich des Grundstückes 276/1 KG Thal folgende Stellungnahme ab:

Geplant ist die Änderung der Grundstücksgrenzen im Bereich des Sägewerks der Brüder Theurl GmbH. Dadurch soll eine Teilfläche des Grundstückes 276/1 an Grundstück 272 KG Thal abgetreten werden. Grundlage dafür ist der Teilungsplan von Zivilgeometer DI. Rudolf Neumayr, GZl. 4600/2024, Plan 4600\_24-5 vom 24. Oktober 2024.

Im Bereich des Grundstückes 272 KG Thal gilt ein Bebauungsplan mit Plandatum vom 10.10.2022. Darin wird die offene Bauweise mit dem 0,4-fachen der Höhe jeden Punktes, zumindest 3,0 m als erforderlicher Grenzabstand festgelegt. Das entspricht der Abstandsbestimmung nach § 6 Abs. 1 lit. a TBO 2022.

Auf Grundstück 276/1 KG Thal gilt kein Bebauungsplan. Somit werden keine zwei Dichtefestigungen gemacht. Im örtlichen Raumordnungskonzept ist der gegenständliche Bereich Teil des baulichen Entwicklungsbereichs „G 2“. Darin ist keine Bebauungsplanpflicht festgelegt.

Die geplante Änderung der Grundstücksgrenzen erschwert weder die Bebauung noch Erschließung und widerspricht somit weder dem Bebauungsplan noch dem § 16 Abs. 1 TBO 2022. Somit ist sie im Sinne des § 14 TBO 2022 bewilligungsfähig.

Im Zuge der Prüfung dieser Bewilligungsfähigkeit ist aufgefallen, dass das Grundstück 277/6 KG Thal nicht einheitlich gewidmet ist. Zudem reicht die Widmung als Gewerbe- und Industriegebiet auf die Grundstücke 312/1 und 314 KG Thal sowie Grundstück 570 KG Unterassling [öffentliches Wassergut – Gamsbach (Grundstücke 314 KG Thal und 570 KG Unterassling) und Drau (Grundstück 312/1 KG Thal)].

Die Widmungsabgrenzung entspricht damaligen Grundstücksgrenzen bzw. im Westen auch der absoluten Siedlungsgrenze im örtlichen Raumordnungskonzept. Eine Erweiterung des Areals des Sägewerks ist aufgrund der Gefahrenzonen auszuschließen. Deshalb scheint es einerseits zweckmäßig, die als Gewerbe- und Industriegebiet gewidmeten Teilflächen der Grundstücke 312/1 und 314 KG Thal bzw. des Grundstückes 570 KG Unterassling als Freiland zu widmen. Gleichzeitig kann die einheitliche Bauplatzwidmung im Sinne des § 2 Abs. 12 TBO 2022 hergestellt werden.

Am Westeck des Grundstückes 272 KG Thal sowie entlang der Südwestgrenze des Grundstückes reicht die Gefahrenzone „Wildbach rot“ auf das Grundstück. Dabei sind die betroffenen drei Teilbereiche an der Südwestgrenze derart klein, dass sie sich jeweils innerhalb des erforderlichen Grenzabstandes bewegen. Der Bereich am Westeck ist jedoch wesentlich größer. Deshalb wird empfohlen, den Bebauungsplan auf Grundstück 272 KG Thal dahingehend zu ändern, dass ein Bebauen der Gefahrenzone „Wildbach rot“ im Westen ausgeschlossen werden kann.

Deshalb wird hier eine absolute Baugrenzlinie festgelegt. Damit wird ein größerer, als der erforderliche Mindestabstand festgelegt.

Im Zuge der Änderung des Flächenwidmungsplans wird, obwohl nicht zwingend, die Teilfläche aus Grundstück 276/1 KG Thal, die mit Grundstück 272 KG Thal vereinigt werden soll, in den Planungsbereich einbezogen.

Abgesehen von der zugelassenen Bauplatzgröße höchst bleiben alle anderen Festlegungen unverändert.

Folgende Beschlussfassung wird daher empfohlen:

Auflage eines Entwurfs für einen Bebauungsplan im Bereich einer Teilfläche des Grundstückes 276/1 KG Thal und zur Änderung des Bebauungsplans im Bereich des Grundstückes 272 KG Thal entsprechend dem Planentwurf von archMAYR<sup>ro</sup>, 9920 Sillian 99.

### **Beschluss**

Auf Antrag des Bürgermeisters beschließt der Gemeinderat der Gemeinde Assling einstimmig, gemäß § 64 Abs. 1 des Tiroler Raumordnungsgesetzes 2022 - TROG 2022, LGBl. Nr. 43,

zuletzt geändert durch das Gesetz LGB. Nr. 62/2022, den von DI Wolfgang Mayr ausgearbeiteten Entwurf vom 20.02.2025, Zahl D/5653/2025, über die **Änderung des Bebauungsplanes im Bereich des Gst 272 KG Thal sowie über die Erlassung eines Bebauungsplanes im Bereich des Gst 276/1 KG Thal** durch vier Wochen hindurch zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen.

Gleichzeitig wird gemäß § 64 Abs. 4 TROG 2022 der Beschluss über die Erlassung des gegenständlichen Bebauungsplanes gefasst.

Dieser Beschluss wird nur rechtswirksam, wenn innerhalb der Auflegungs- und Stellungnahmefrist keine Stellungnahme zum Entwurf von einer hierzu berechtigten Person oder Stelle abgegeben wird.

### **Abstimmungsergebnis:**

Ja:	13
Nein:	0
Enthaltung:	0
Befangen:	0

### **Zu Top 8: Beratung und Beschlussfassung über die Änderung des Flächenwidmungsplans im Bereich der Hofstelle Oberbrugger - Markus Walder, Thal-Wilfern 50**

Der örtliche Raumplaner gibt zur Änderung des Flächenwidmungsplans im Bereich des Grundstückes 400 KG Kosten folgende Stellungnahme ab:

Geplant ist die Errichtung einer landwirtschaftlichen Garage mit Hofwerkstatt, Hackschnitzelheizung im Erdgeschoß und einem Futterlager im Obergeschoß. Das Erdgeschoß wird in Massivbauweise errichtet und von Süden erschlossen. Das Obergeschoß wird von Norden erschlossen, was der Topographie entspricht und wird in Holzbauweise errichtet. Abgedeckt wird das Gebäude mit einem Satteldach mit einer Firstrichtung in West-Ostrichtung. Beide Geschoße sind oberirdische Geschoße im Sinne der OIB-Richtlinie.

Das Gebäude wird an eine bestehende Garage angebaut und überbaut diese. Bei der Garage handelt es sich um keinen baurechtlichen Bestand.

Der Planungsbereich befindet sich in der Gefahrenzone Wildbach-rot. Laut Besichtigung an Ort und Stelle mit dem Vertreter des forsttechnischen Dienstes für Wildbach- und Lawinenerverbauung am 11.02.2025 ist das Gebäude zulässig, wenn im Gelände bergseitig eine Abflussmulde ausgebildet wird. Diese ist im Einreichplan der Zimmerei Stocker vom 12.02.2025 enthalten und wird in der Festsetzung des Planungsbereichs berücksichtigt, da dafür entsprechende Geländeänderungen notwendig sind.

Die Einholung einer schriftlichen Stellungnahme im Verfahren zur Änderung des Flächenwidmungsplans wird empfohlen.

Im örtlichen Raumordnungskonzept befindet sich der gegenständliche Planungsbereich im Südosten in einer weißen Fläche (ca. ¼ der Fläche), der restliche Teil in einer Freihaltefläche Landschaftsbild („FA“).

Für bestehende Betriebe dürfen außerhalb von Siedlungsgrenzen Sonderflächen gewidmet werden, wenn die Widmungsfläche zweckmäßig ist und besser geeignete Alternativen nicht vorhanden sind.

Gegenständlich wird davon ausgegangen, dass die Einbeziehung der bestehenden Garage, obgleich kein baurechtlicher Bestand, im Sinne der Nutzung bestehender Bausubstanz und bereits bebauter Flächen zweckmäßig ist. Durch die Nutzung der Stadelauffahrt für die Erschließung des Obergeschoßes ist der Flächenbedarf und die Geländeänderung insgesamt minimiert. Eine Anordnung als Neubau nördlich der Hofstelle wäre im Sinne des Flächenverbrauchs kritisch, da hier nur eine eingeschossige Nutzung möglich war und würde einen kompletten Neubau in der roten Gefahrenzone darstellen. Deshalb wird das gegenständliche Bauvorhaben im Sinne der Vorgaben im örtlichen Raumordnungskonzept grundsätzlich als zulässig beurteilt. Vorausgesetzt wird eine betriebswirtschaftliche Notwendigkeit.

Dazu ist die Einholung einer Stellungnahme der Agrar Lienz notwendig.

Im Orts- und Landschaftsbild stellt das gegenständliche Bauvorhaben keine Beeinträchtigung dar, da es im Hofverband eingebunden ist, keine Geländekante übersprungen wird und eine ortsübliche Gestaltung vorgesehen ist.

Folgende Beschlussfassung wird somit empfohlen:

Änderung des Flächenwidmungsplans im Bereich einer Teilfläche des Grundstückes 400 KG Kosten von derzeit Freiland nach § 41 in künftig Sonderfläche für sonstige land- oder forstwirtschaftliche Gebäude und bauliche Anlagen – landwirtschaftliche Garage und Hofwerkstätte, Hackschnitzelheizung und Futtermittellager mit Zähler Nr. 22 (SLG-22) nach § 47, alle TROG 2022, LGBl. 43/2022 in der Fassung des Gesetzes LGBl. 78/2023.

### **Beschluss**

Auf Antrag des Bürgermeisters beschließt der Gemeinderat der Gemeinde Assling einstimmig, gemäß § 68 Abs. 3 Tiroler Raumordnungsgesetz 2022 – TROG 2022, LGBl. Nr. 43, idgF, den vom Planer AB Architektur-Raumordnung DI Wolfgang Mayr, 9920 Sillian, ausgearbeiteten Entwurf mit der Planungsnummer 705-2025-00002, über die Änderung des Flächenwidmungsplanes der Gemeinde Assling im Bereich des Gst 400 KG 85039 Unterassling (zum Teil) durch 4 Wochen hindurch zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen.

Der Entwurf sieht folgende Änderung des Flächenwidmungsplanes vor: Umwidmung

***Gst 400 KG 85039 Unterassling rund 541 m<sup>2</sup> von Freiland § 41 in Sonderfläche sonstige land- oder forstwirtschaftliche Gebäude und Anlagen § 47, Festlegung Gebäudearten oder Nutzungen: SLG-22 landwirtschaftliche Garage und Hofwerkstätte, Hackschnitzelheizung und Futtermittellager***

Gleichzeitig wird gemäß § 68 Abs. 3 lit. d TROG 2022 der Beschluss über die dem Entwurf entsprechende Änderung des Flächenwidmungsplanes gefasst. Dieser Beschluss wird jedoch nur rechtswirksam, wenn innerhalb der Auflegungs- und Stellungnahmefrist keine Stellungnahme zum Entwurf von einer hierzu berechtigten Person oder Stelle abgegeben wird.

### **Abstimmungsergebnis:**

Ja:	13
Nein:	0
Enthaltung:	0
Befangen:	0

### **Zu Top 9: Beratung und Beschlussfassung über die Änderung des Bebauungsplans im Bereich der OSG-Wohnanlage Lexerfeld Unterassling 26**

Der örtliche Raumplaner gibt zur Änderung des ergänzenden Bebauungsplans im Bereich des Grundstückes 38/42 KG Unterassling folgende Stellungnahme ab:

Geplant ist die Errichtung eines überdachten Sitzplatzes im Westen der bestehenden Wohnanlage. Diese Überdachung wird im Osten an die bestehende Wohnung angebaut, im Norden an eine neu errichtete Stützmauer aus Beton und im Westen an die bestehende Stütz- und Einfriedungsmauer in Stahlbeton. Das Dach wird in Holz ausgeführt und mit Bitumen isoliert. Die lichte Fläche der Überdachung beträgt laut Plan 4,555 x 4,305 m.

Die Wände des überdachten Sitzplatzes sind zu mehr als der Hälfte geschlossen. Damit handelt es sich um ein Gebäude. Der gebildete Raum ist kein Aufenthaltsraum im Sinne der Definition nach § 2 Abs. 3 TBO 2022.

Die Grundfläche beträgt ca. 19,61 m<sup>2</sup>. Damit besteht Bewilligungspflicht im Sinne des § 29 Abs. 2 lit. g TBO 2022, da die Fläche größer als 15 m<sup>2</sup> ist. Da es sich um ein Nebengebäude handelt, ist die Situierung im Abstandsbereich nach § 6 Abs. 4 lit. d TBO 2022 zulässig. Allerdings kann die Überdachung des Sitzplatzes nicht als untergeordneter Bauteil betrachtet werden. Deshalb ist das Bauvorhaben nur dann zulässig, wenn es im ergänzenden Bebauungsplan innerhalb des Maximalbaukörpers liegt.

Im gegenständlichen Bereich gilt ein Bebauungsplan und ergänzender Bebauungsplan mit Plandatum vom 05.11.2018. Im Bebauungsplan wird die besondere Bauweise festgelegt und entsprechend im ergänzenden Bebauungsplan ein Maximalbaukörper. Dieser wird nun, damit das Bauvorhaben realisiert werden kann, geändert. Der Planungsbereich bleibt auf das Grundstück 38/42 KG Unterassling beschränkt. Die Inhalte des Bebauungsplans bleiben unverändert.

Die Sitzplatzüberdachung bleibt größtenteils unterhalb der westseitigen Begrenzungsmauer und befindet sich in der zweiten Reihe. Deshalb ergeben sich nur marginale Auswirkungen auf das Ortsbild, die zu keiner Beeinträchtigung führen. Für die Verkehrssituation ergeben sich keine Veränderungen.

Die Bewohner haben dem Bauvorhaben zugestimmt. Durch die gegenständliche Änderung des ergänzenden Bebauungsplans wird gegenüber Nachbarn die Gleichbehandlung hergestellt.

Folgende Beschlussfassung wird deshalb empfohlen:

Änderung des ergänzenden Bebauungsplans im Bereich des Grundstückes 38/42 KG Unterassling entsprechend dem Planentwurf von archMAYR<sup>ro</sup>, 9920 Sillian 99.

### **Beschluss**

Auf Antrag des Bürgermeisters beschließt der Gemeinderat der Gemeinde Assling einstimmig, gemäß § 64 Abs. 1 des Tiroler Raumordnungsgesetzes 2022 - TROG 2022, LGBl. Nr. 43, zuletzt geändert durch das Gesetz LGB. Nr. 62/2022, den von DI Wolfgang Mayr ausgearbeiteten Entwurf vom 18.02.2025, Zl. D/5646/2025, über die **Änderung des ergänzenden Bebauungsplanes im Bereich des Gst 38/42 KG Unterassling** durch vier Wochen hindurch zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen.

Gleichzeitig wird gemäß § 64 Abs. 4 TROG 2022 der Beschluss über die Erlassung des gegenständlichen Bebauungsplanes gefasst.

Dieser Beschluss wird nur rechtswirksam, wenn innerhalb der Auflegungs- und Stellungnahmefrist keine Stellungnahme zum Entwurf von einer hierzu berechtigten Person oder Stelle abgegeben wird.

**Abstimmungsergebnis:**

Ja:	13
Nein:	0
Enthaltung:	0
Befangen:	0

**Zu Top 10: Beratung und Beschlussfassung über die Gestattung einer Zufahrt nach § 5 Tiroler Straßengesetz, OSG - Spar Markt**

Der Bürgermeister bringt dem Gemeinderat den Antrag der OSG zur Kenntnis. Laut Plan vom 11.12.2024, GZ ER01\_R1\_1 des Architektenbüro Machnè & Glanzl wird um die Gestattung der Zufahrt von der Gemeindestraße Gp. 170, KG Thal auf das Grundstück Gp. 168, KG Thal angesucht.

Ein weiterer Teil des Ansuchen ist die Fremdgrundbenutzung der Gp. 170, KG Thal nördlich des Grundstückes Gp. 168, KG Thal. Für die Baugrubensicherung müssen Ankerungen in der Gemeindestraße errichtet werden, die dann im Gemeindestraßengrund verbleiben. Ein fachliches Gutachten über die Baugrubensicherung wird nachgereicht.

Der Bürgermeister stellt den Antrag, darüber einen Beschluss zu fassen.

**Beschluss**

Der Gemeinderat beschließt einstimmig, der Osttiroler Wohnungs- und Siedlungsgenossenschaft nach § 5 Abs 6 lit c Tiroler Straßengesetz, LGBl Nr 13/1989, zuletzt geändert durch LGBl Nr 13/2024, die Zufahrt von der Gemeindestraße Gp. 170, KG Thal auf das Grundstück Gp. 168, KG Thal, laut beiliegendem Plan vom 11.12.2024, GZ ER01\_R1\_1 des Architektenbüro Machnè & Glanzl zu genehmigen.

Ebenso wird einstimmig genehmigt, Ankerungen in der Gemeindestraße Gp. 170, KG Thal, nördlich des Grundstückes Gp. 168, KG Thal, während der Baugrubensicherung zu errichten und in der Gemeindestraße zu belassen. Darüber ist ein fachliches Gutachten samt der planlichen Darstellung der Ankerungen zu erstellen. Über beide Gestattungen ist eine Vereinbarung abzuschließen.

**Abstimmungsergebnis:**

Ja:	13
Nein:	0
Enthaltung:	0
Befangen:	0

**Zu Top 11: Beratung und Beschlussfassung betreffend die Erlassung einer Verkehrsverordnung im Bereich Einmündung Gemeindestraße Gp. 962 KG Oberassling in die L 324 Pustertaler Höhenstraße**

Der Bürgermeister berichtet, dass bei der Einbindung der Gemeindestraße, Gp. 962 in die L 324 Pustertaler Höhenstraße (Gp. 891) bei Strkm 12,500+220 m im Bereich der Hofstelle vulgo Baumgartner eine Stop Tafel die Sicherheit erhöhen soll. Aus diesem Grunde soll bei der BH

Lienz als zuständige Behörde die Erlassung einer Verordnung beantragt werden. Dazu wurde das beiliegende Verkehrsgutachten des Büro Bodner erstellt.

Der Bürgermeister stellt den Antrag, darüber einen Beschluss zu fassen.

### **Beschluss**

Der Gemeinderat beschließt einstimmig, einen Antrag betreffend der Erlassung einer Verordnung des Verkehrszeichens „HALT“ gemäß StVO §52/24 laut beiliegendem verkehrstechnischen Gutachten des Büro Dipl.-Ing. Bodner vom 09.12.2024 bei der zuständigen Straßenbehörde BH Lienz zu stellen.

#### **Abstimmungsergebnis:**

Ja:	13
Nein:	0
Enthaltung:	0
Befangen:	0

#### **Zu Top 12: Beratung über die Hundesteuerordnung der Gemeinde Assling**

Der Bürgermeister berichtet den Anwesenden von unterschiedlichen Bürgeranliegen betreffend der aktuellen Hundesteuerordnung. Nach der Beratung kommt man zum Entschluss, dass man die Hundesteuerordnung so wie vorliegend belassen sollte. Lediglich die Steuersätze sollten aktualisiert werden. Es soll die Stellungnahme der Aufsichtsbehörde eingeholt werden.

#### **Zu Top 13: Beratung und Beschlussfassung über den Abschluss einer Trägerschaftsvereinbarung betreffend die Bücherei Assling**

Der Bürgermeister berichtet, dass die Bücherei aufgrund des Ablaufes der alten Trägerschaftsvereinbarung diese nun neu abzuschließen ist. Hinsichtlich der zu regelnden Angelegenheit wird auf die beiliegende Mustervereinbarung verwiesen, die in den Sitzungsunterlagen bereitgestellt wurde. Nach Beratung wird festgelegt, dass in § 6 der Vereinbarung keine Befristung auf 10 Jahre festgelegt wird, sondern diese unbefristet gelten soll mit einer Kündigungsklausel mit einer Frist von 6 Monaten.

Der Bürgermeister stellt den Antrag, darüber einen Beschluss zu fassen.

### **Beschluss**

Der Gemeinderat beschließt einstimmig, die Trägerschaftsvereinbarung wie bisher mit der VS Assling und der Pfarre Assling abzuschließen. Es wird in § 6 eine unbefristete Laufzeit vereinbart und mit einer Kündigungsfrist von 6 Monaten ergänzt.

#### **Abstimmungsergebnis:**

Ja:	13
Nein:	0
Enthaltung:	0
Befangen:	0

## **Zu Top 15: Anträge, Anfragen, Allfälliges**

### **Anträge**

Der Bürgermeister stellt den Antrag, die „Beratung und Beschlussfassung über die Sanierung des Freischwimmbades Vithal (Grundsatzbeschluss)“ nachträglich als TOP 16 auf die Tagesordnung zu geben.

### **Beschluss**

Der Gemeinderat beschließt einstimmig, die „Beratung und Beschlussfassung über die Sanierung des Freischwimmbades Vithal (Grundsatzbeschluss)“ nachträglich als TOP 16 auf die Tagesordnung zu geben.

### **Abstimmungsergebnis:**

Ja:	13
Nein:	0
Enthaltung:	0
Befangen:	0

### **Anfragen**

GR Isabella Unterweger:

Diese berichtet über die Aktivitäten der Gruppe „Minimäuse“. Dabei handelt es sich um einen Vormittagsbesuch von Kleinkindern bis 3 Jahren mit Eltern, Großeltern im Jungscharraum (donnerstags von 09.00 Uhr bis 11.00 Uhr). Deshalb stellt sie die Anfrage, ob ein Einkauf von Spielsachen und sonstigen Arbeitsmitteln von der Gemeinde Assling durchgeführt werden könnte. Nach Beratung kommt man zum Entschluss, dass dafür Sponsoren gesucht werden sollen. Es wird der Vorschlag gemacht, dafür über die Gemeindezeitung Achse eine Annonce zu schalten.

GR Walter Schwarz bedankt sich, eine Förderung für die MK Bannberg zu ermöglichen. Der vorige Obmann hatte leider verabsäumt, eine fristgerechte Antragstellung für die „Grundförderung“ der Vereins zu stellen.

GR Manuel Lukasser erkundigt sich nach dem Stand hinsichtlich der Errichtung eines Löschteiches für den Ortsteil Penzendorf sowie für den Bereich Geiler-Weiler. Der Bürgermeister berichtet, dass dafür noch Besprechungen anstehen – es wird diese Angelegenheit natürlich weiterverfolgt.

### **Allfälliges**

Der Bürgermeister berichtet, dass wieder der „#TU-ES-TAG – Mach Osttirol rein 2025!“ stattfindet. Es wird ein gemeinsamer Frühjahrsputz von „gelitterten“ Abfällen durchgeführt. Als Littering wird das achtlose Wegwerfen von Müll in der Umwelt bezeichnet. GR Johann Gamper erklärt sich bereit, die Aktion wieder zu begleiten und im Laufe des März, April oder Mai einen Termin dafür bekannt zu geben.

## **Zu Top 16: Beratung und Beschlussfassung über die Sanierung des Freischwimmbades Vithal (Grundsatzbeschluss)**

### **Beschluss**

Der Gemeinderat beschließt einstimmig, dass die Sanierung des Freischwimmbades Vithal durchgeführt wird. Die Ausfinanzierung dieses Vorhabens soll durch Vorschreibung zusätzlicher Erschließungskosten, welche budgetär nicht vorgesehen wurden (Anteil von 30 % der Finanzierungskosten) sowie durch eine Sonderbedarfszuweisung vom Land Tirol mit einem Anteil von 70 % der Finanzierungskosten erfolgen.

**Abstimmungsergebnis:**

Ja:	13
Nein:	0
Enthaltung:	0
Befangen:	0

Es folgen keine weiteren Wortmeldungen – der Bürgermeister schließt die Sitzung um 21.45 Uhr.

gez. Reinhard Mair  
Vorsitzender

gez. Mag. (FH) Florian Müller  
Protokollführer

gez. Johann Gamper

gez. Waltraud Holzer